

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 22 (1914)

Heft: 4

Artikel: Die neuen Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes : Begleitwort der Direktion

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Außerordentl. Delegiertenversammlung des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz	49	Hottingen; Samariterverein Erstfeld; Militär-sanitätsverein St. Gallen	57
Die neuen Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes: Begleitwort der Direktion	49	Schweizerischer Militär-sanitätsverein	62
† Oberst Kächlin	53	Todesanzeige: Otto Blumer	63
Die Frau im Kampf gegen die Tuberkulose (Fortf.)	53	Schöner Erfolg	63
Aus dem Vereinsleben: Samariterverein Töb; Verband thurg. Samaritervereine; Zürich; Zofingen; Samariterverein Meilen und Umgebung; Balsthal; Basel; Bellach; Gluntern=		Kost ist nicht giftig!	63
		Vom Büchertisch	64
		Briefkasten	64
		Instruktionsmaterial	64
		An die Vorstände der Zweigvereine	64

Außerordentliche Delegiertenversammlung des schweizer. Zentralvereins vom Roten Kreuz

Sonntag den 22. März 1914, nachmittags 2 Uhr
im Kasino Bern (Übungsaal, Parterre).

Traktandum: Beratung und Beschlussfassung über die neuen Statuten.

Von 1½ Uhr an werden am Versammlungstag die Stimmkarten für die Delegierten am Saaleingang ausgegeben.

Die Mitglieder des Roten Kreuzes, des schweizerischen Samariterbundes, des schweizerischen Militär-sanitätsvereins und des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins werden zu dieser außerordentlichen Rot-Kreuz-Tagung bestens eingeladen.

Basel und Bern, 10. Februar 1914.

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes.

Die neuen Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes.

Begleitwort der Direktion.

Als im Jahr 1903 der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz sich neue Statuten gab, da setzte er sich zusammen aus 28 Zweigvereinen mit 16,500 Mitgliedern. Die Jahres-

ausgaben der Zentralkasse betragen Fr. 12,500, das Vermögen Fr. 87,000. Im Jahr 1912 zählte der Zentralverein bereits 54 Zweigvereine mit 33,700 Mitgliedern. Seine Aus-

gaben betragen Fr. 87,600 und das Vermögen der Zentralkasse war trotz der vermehrten Ausgaben auf Fr. 284,500 gestiegen. Es ist kein Wunder, daß bei einem solchen Wachstum im Zeitraum von 10 Jahren das Kleid der Statuten allerorts zu enge geworden ist.

Auch im Verhältnis des Roten Kreuzes zur Eidgenossenschaft haben die letzten 10 Jahre tiefgreifende Veränderungen gebracht, die eine Berücksichtigung in den Statuten verlangen. Seit 1903 richtet der Bund der Kasse des Roten Kreuzes eine jährliche Subvention von Fr. 25,000 aus. Den weitgehenden Anforderungen, die von der neuen Sanitätsdienstordnung für den Kriegsfall an das Rote Kreuz gestellt werden, hat ferner die Bundesversammlung in allerjüngster Zeit durch den Beschluß Rechnung getragen, dem Roten Kreuz aus den Kriegsreserven das erforderliche Material für die Ausrüstung von 24 Rot-Kreuz-Kolonnen, sowie für die Krankenversorgung im Kriegsfall abzugeben. Außerdem hat sie eine einmalige, außerordentliche Unterstützung von Fr. 139,000 und eine Erhöhung der jährlichen Subvention um Fr. 15,000 bewilligt. Selbstverständlich bedingen diese wichtigen Beschlüsse auch Änderungen in den organisatorischen Grundlagen des Roten Kreuzes, denen die neuen Statuten Rechnung tragen.

Den Anstoß zur Statutenrevision gab die Delegiertenversammlung von Langenthal von 1912, die der Direktion den Auftrag erteilte, neue, den jetzigen Verhältnissen besser entsprechende Statuten vorzubereiten. Das Zentralsekretariat, dem von der Direktion die Ausarbeitung eines Statutenentwurfes übertragen wurde, legte anfangs 1913 einen solchen vor, der von der Geschäftsleitung in drei, von der Direktion in zwei Sitzungen durchberaten wurde und dabei die Form erhielt, die Ihnen heute vorliegt.

Schon bei den Vorarbeiten zeigte es sich, daß die Revision sich keinesfalls auf einzelne Zusätze oder Änderungen beschränken dürfe,

sondern daß eine vollständige Neubearbeitung nötig sei, wenn etwas geschaffen werden sollte, das wieder für längere Zeit den Ansprüchen genügt.

So gliedern sich denn die neuen Statuten in vier Hauptabschnitte, nämlich:

- I. Allgemeines;
- II. Die Organisation in Friedenszeit;
- III. Bestimmungen über die Kriegsmobilisierung;
- IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

I. Allgemeines. Unter dem Titel „Allgemeines“ ist zunächst hervorzuheben die Aenderung des bisherigen Namens „Schweizerischer Zentralverein vom Roten Kreuz“ in „Schweizerisches Rotes Kreuz“. Die neue Bezeichnung wird im Interesse einer kürzeren und nicht weniger klaren Bezeichnung vorgeschlagen, die namentlich von denjenigen begrüßt wird, die schriftlich oft mit diesen Begriffen zu tun haben. Man darf wohl sagen, das Rote Kreuz sei in der Schweiz über den Rahmen eines gewöhnlichen Vereins herausgewachsen und zu einem „Begriff“ geworden. Das soll, nebst den praktischen Erwägungen, durch diese Namensänderung zum Ausdruck gebracht werden.

Das allgemeine Verhältnis zur Eidgenossenschaft, das in den jetzigen Statuten noch einen besonderen, wenn auch kurzen Abschnitt bildet, ist in den neuen Statuten unter „Allgemeines“ behandelt und ebenso die rechtliche Stellung des schweizerischen Roten Kreuzes, wie sie hauptsächlich in der Eintragung ins Handelsregister zum Ausdruck kommt.

II. Organisation in Friedenszeit. Den weitaus umfangreichsten Teil der neuen Statuten bildet der Abschnitt über die „Organisation in Friedenszeit“. Er umfaßt fünf Unterabschnitte: 1. Tätigkeit; 2. Mitgliedschaft; 3. Hilfsorganisationen; 4. Organe; 5. Finanzielles.

Die Friedenstätigkeit des Roten Kreuzes wird im allgemeinen ähnlich um-

geschrieben, wie in den jetzigen Statuten. Speziell werden aufgeführt die neu entstandenen Formationen für den Kriegsfall, namentlich die Rot-Kreuz-Kolonnen und die Rot-Kreuz-Detachements, von denen vor 10 Jahren noch nicht die Rede war. Ebenso wird besonders erwähnt die Stiftung „Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern“, die in den letzten Jahren sich mächtig entwickelte, so daß sie auf praktischem Gebiet gegenwärtig das größte Unternehmen des schweizerischen Roten Kreuzes darstellt. Als neue Aufgabe hat ferner bereits die Fürsorge für die Gefangenen im Kriege Erwähnung gefunden, die vom letztjährigen internationalen Kongress in Washington den Rot-Kreuz-Vereinen als neuer Programmpunkt empfohlen worden ist.

Eine vollständige Neuordnung hat der Unterabschnitt „Mitgliedschaft“ erfahren. Während die jetzigen Statuten lediglich Korporativ- und Ehrenmitglieder kennen, greift der neue Entwurf auf die im Vereinswesen längst bewährte Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedschaft zurück. Ueber die unbestreitbare Schwerfälligkeit und Unklarheit der gegenwärtigen Bestimmungen betreffend die Mitgliedschaft senft jeder, der mit ihnen praktisch zu tun hat. Sie sind die Quelle zahlreicher Mißverständnisse und Mißhelligkeiten. Ihr Dasein verdanken sie dem löblichen Bestreben, die Finanzquellen zwischen dem Zentralverein und den Zweigvereinen reinlich zu scheiden, indem dem einen nur die Korporativ-, dem andern nur die Einzelmitglieder zugeteilt wurden. Leider hat sich dieser Grundsatz nur auf dem Papier bewährt. Der Zentralverein aber wurde dadurch genötigt, vier verschiedene Arten von Korporativmitgliedern zu schaffen, deren Bedeutung außerordentlich verschieden ist. Kategorie A umfaßt gegenwärtig die Zweigvereine vom Roten Kreuz, B die Behörden, C alle möglichen Vereine und D die Sektionen des schweizerischen Samariterbundes. Diese verschiedenen Arten der Korporativmit-

glieder zahlen verschiedene Jahresbeiträge und haben verschiedene Vertretungskompetenz an den Delegiertenversammlungen, trotzdem sie alle den gleichen Namen führen. Das hat in der Praxis zu allerlei Schwierigkeiten und Mißverständnissen Anlaß gegeben und längst den Wunsch gezeitigt, in dieser Hinsicht klarere Verhältnisse zu schaffen. Dazu kommt, daß trotz der Statuten die Zweigvereine eine große Zahl von eigenen Korporativmitgliedern behalten haben und auch der Zentralverein noch zahlreiche Einzelmitglieder besitzt. Der Grundsatz der reinlichen Scheidung hat sich eben in den 10 Jahren einfach nicht durchführen lassen.

Ein besonderer Mangel liegt darin, daß die Zweigvereine trotz ihrer speziellen Rot-Kreuz-Tätigkeit und trotzdem sie den Namen des Roten Kreuzes führen in den Statuten gleich benannt sind wie jeder Schützenverein oder jede Gemeinde. Das macht gegenwärtig die Rot-Kreuz-Organisation so schwer verständlich. Die Zweigvereine sollten unbedingt aus der Zahl der Korporativmitglieder herausgehoben werden, indem ihnen eine besondere Stellung und Bezeichnung eingeräumt wird. Darum erscheinen sie in den neuen Statuten als „Aktivmitglieder“, während alle übrigen Korporativmitglieder und Einzelmitglieder unter dem Namen „Passivmitglieder“ aufgeführt sind, d. h. solche, die zum Roten Kreuz kein anderes Verhältnis haben, als daß sie es finanziell unterstützen. Die Stellung der Aktivmitglieder zum schweizerischen Roten Kreuz wird in den neuen Statuten genauer umschrieben als in den bisherigen, und dem schweizerischen Roten Kreuz auf die Bildung neuer Vereine und die Auflösung bestehender ein gewisser Einfluß eingeräumt, der ihm bisher nicht zustand. Sicher mit vollem Recht, haben wir es doch erlebt, daß Rivalitäten einzelner Zweigvereine oder Persönlichkeiten die Rot-Kreuz-Tätigkeit ganzer Landesteile lahmlegten.

Eine wichtige Neuerung betrifft die finan-

ziellen Verhältnisse der Zweigvereine zur Zentralkasse. Immer größer werden von allen Seiten die Ansprüche für Friedenszwecke und ganz bedeutende Mehrausgaben werden auch aus den Forderungen des Armeefunktionsdienstes resultieren, die keineswegs durch den vermehrten Bundesbeitrag ganz gedeckt werden. Auf der andern Seite haben die Zweigvereine leichter die Möglichkeit, ihre Einkünfte zu vermehren, als der Zentralverein. Auch ohne besonders intensive Werbearbeit wächst fast Jahr um Jahr ihr Vereinsvermögen. In den ersten 20 Jahren des Zentralvereins mußten die Zweigvereine zirka 50 % ihrer Einnahmen an die Zentralkasse abliefern (50 Cts. für jedes Mitglied). Das war sicher zuviel und hat vielerorts die Zweigvereine entmutigt und ihre Entwicklung unterbunden. Deshalb haben die Statuten von 1903 ein System gesucht, das die Zweigvereine fast vollständig entlastet und sind damit nach der andern Richtung über das Ziel hinausgeschossen. Jeder Zweigverein hat gegenwärtig mindestens Fr. 25 pro Jahr an die Zentralkasse abzuliefern, eine Anzahl von ihnen, die eigene Korporativmitglieder besitzen, überdies noch einen Teil dieser Beiträge. So hat die Zentralkasse im Jahr 1912 von ihren 54 Zweigvereinen, die eine Jahreseinnahme von über Fr. 107,000 hatten, nur Fr. 4600 an Beiträgen erhalten, ungefähr 4 % ihrer Totaleinnahmen. Hätte die Zentralkasse nicht die Bundessubvention, die übrigens ja zum guten Teil in Form von Subventionen wieder an die Zweigvereine und Samaritervereine zurückgeht, so könnte sie schon jetzt nicht mehr bestehen, geschweige denn vermehrten Anforderungen genügen.

Besonders ungerecht erscheint es, daß alle Zweigvereine, ohne Rücksicht auf ihre sehr verschiedene Finanzkraft, zum gleichen Beitrag von Fr. 25 verpflichtet sind. Es ist ja wahr, daß einzelne Vereine freiwillig mehr entrichten. Im ganzen liefern aber von 54 Vereinen nur vier 100 oder mehr Franken an die Zen-

tralkasse ab, während mehr als die Hälfte sich mit dem Minimum von Fr. 25 begnügt. Darunter sind solche Vereine, die bedeutend mehr leisten könnten, während andere mit wenig hundert Franken Vermögen durch die Fr. 25 Beitrag schon unverhältnismäßig stark belastet sind. Es erscheint deshalb nur gerecht, daß die reichen unter den Zweigvereinen zu größeren Beiträgen angehalten werden als die armen, mit andern Worten, daß eine proportionelle Belastung eingeführt wird.

Dem trägt der neue Entwurf Rechnung, indem er an Stelle des bisherigen Einheitsbeitrages von Fr. 25 von den Zweigvereinen eine Abgabe von 10 % ihrer Jahreseinnahmen verlangt, soweit dieselben aus den Mitgliederbeiträgen und vom Zinsertrag ihres Vermögens herrühren. Andere Einnahmen, z. B. Geschenke, Legate u., die den Zweigvereinen zufallen, werden bei der Berechnung der 10 % nicht in Betracht gezogen. Die Beiträge ihrer eigenen Korporativmitglieder, die bisher zum größten Teil an die Zentralkasse abzuliefern waren, verbleiben künftig den Zweigvereinen. Eine Ueberschlagsrechnung ergibt, daß gegenüber dem jetzigen Modus die Zweigvereine in Zukunft der Zentralkasse etwa Fr. 4000 pro Jahr mehr abzuliefern hätten. Von diesem Mehrbetrag hätten die finanzkräftigen Zweigvereine am meisten, die schwachen gar nichts aufzubringen.

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob es überhaupt nötig sei, der Zentralkasse vermehrte Einnahmen zuzuführen, nachdem die Erhöhung der Bundessubvention um Fr. 15,000 im Jahr beschlossen wurde. Ein kurzer Blick auf die neuen und wachsenden Aufgaben, die dem Zentralverein in den nächsten Jahren bevorstehen, gibt darauf deutlich bejahende Antwort. Bereits liegen für die vermehrte Anzahl von 24 Rot-Kreuz-Kolonnen neue Vorschriften vor, durch welche die Zweigvereine bedeutend entlastet werden und der Zentralkasse große Mehrausgaben erwachsen. Wir erinnern nur

daran, daß künftig statt eines Zentralkurses mehrere solche jährlich abgehalten werden müssen. Die 24 neu geschaffenen Rot-Kreuz-Detachements für die Kriegskrankenpflege bedingen ohne weiteres die Schaffung eines zahlreichen Personals von Hülfspflegerinnen, was eine große Arbeit und außerdem bedeutende neue Auslagen zur Folge haben wird. Die Bereitstellung von transportablen Baracken für ansteckende Krankheiten, ihre Magazinierung und Unterhalt, sowie die leihweise Abgabe an die betroffenen Gemeinden ist in Aussicht genommen, wird ebenfalls ein schönes Stück Geld kosten. Ebenso ist die Vorbereitung militärischer Erfrischungstationen an den

Eisenbahnlinien für den Kriegsfall geplant, wofür wiederum Personal und Material beschafft werden muß. Auch das Samariterwesen wird sich weiter entwickeln und in ganz automatischer Weise immer größere Auslagen erfordern, denen sich die Zentralkasse nicht wird entziehen können, und schließlich muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine wichtige Aufgabe des schweizerischen Roten Kreuzes darin besteht, sein Vereinsvermögen zu öffnen. So kann man wohl sagen, daß die Ansprüche an das schweizerische Rote Kreuz unausgesetzt steigen und trotz der Bundessubvention eine Vermehrung der eigenen Einnahmen gebieterisch fordern. (Fortsetzung folgt.)

† Oberst Köchlin.

Am 2. Februar 1914 wurde in Basel Herr Carl Köchlin-Melin zu Grabe getragen. Unter der Fülle von Kränzen, welche seine Bahre bedeckten, befand sich auch derjenige der Transportkommission des Roten Kreuzes.

Herr Köchlin, der als Nationalrat, als Oberst und Kommandant der II. Division, als Präsident der Handelskammer, Verwaltungsrat der Bundesbahnen, Chef der Weltfirma J. R. Geigy und in vielen anderen Ämtern eine überaus reiche Tätigkeit entfaltete, hat auch der Transportkommission seit der Begründung unserer Hilfskolonnen angehört. Er hat die Entwicklung unseres

Kolonnenwesens mit regem Interesse verfolgt, und in den Sitzungen waren seine Voten, welche stets sein hohes Verständnis für alle militärischen Fragen zeigten, oft ausschlaggebend. Leider hat ihn schwere Krankheit in den letzten Jahren mehr und mehr von unseren Beratungen ferngehalten; ein Amt nach dem andern mußte er aufgeben; auch uns hat er vor einigen Wochen seinen Austritt erklärt. Wir werden den lebenswürdigen Freund noch oft vermissen; wer das Glück hatte, mit ihm zusammen arbeiten zu dürfen, wird ihn nie vergessen.

C. B.

Die Frau im Kampf gegen die Tuberkulose.

Von Dr. Käfer in Heiligenchwendi.

(Fortsetzung.)

Ernährung.

Diese spielt für die Gesundheit im allgemeinen und für Verhütung der Lungentuberkulose im besonderen eine bedeutende Rolle,

und hier war von jeher das eigentliche Gebiet der Tätigkeit der Frau. Die Fülle des Stoffes erlaubt mir nicht, in diesem Zusammenhang alle in Betracht kommenden Punkte zu erörtern;